

## Das Volkstribunat in der Kaiserzeit.

Das Volkstribunat in seiner eigenthümlich exceptionellen Stellung zur Verfassung der römischen Republik war, von keiner Seite betrachtet, mit monarchischen Einrichtungen vereinbar. Weder konnten sich die Alleinherrscher ein Amt im Staate gefallen lassen, das in jedem Augenblicke durch einen Machtspruch die ganze Staatsmaschine zu hemmen vermochte, das stets verneinte, ohne eine andere ratio dafür nöthig zu haben, als die bloße voluntas, das also die Hälfte der monarchischen Gewalt in sich vereinigte, noch wollten sie Beamte dulden, die durch ihren Beruf auf Opposition und Reformbestrebungen hingewiesen waren. Allein dem Schöpfer der Monarchie gebot die Halbheit in den politischen Neigungen seiner Zeitgenossen, die „weder völlige Freiheit, noch gänzliche Knechtschaft ertragen konnten“ (Tacitus hist. I, 16) Vorsicht und es ist ein hoher Beweis seiner politischen Klugheit, daß er die Quintessenz aus der tribunischen Macht in sich aufnahm, die Intercession in kaiserliches Oberappellations- und Begnadigungsrecht verwandelte, das Schutzrecht der Tribunen für sich über das ganze Reich ausdehnte, mit der heiligen Unverletzlichkeit seine Person sicherte, ohne dem Prinzipie nach das Amt selbst aufzuheben. Der Zwiespalt zwischen Form und Wesen, den er überhaupt in der Verfassung ungelöst stehen ließ, und der noch ein Paar Jahrhunderte unheilvoll für das Reich fortbauerte, zeigte sich nun freilich am deutlichsten an den Volkstribunen, die von jetzt an nur noch als republikanische Schattengestalten fortvegetirten und eine bloß maschinenartige Thätigkeit ausübten. Ihre Gewalt wurde stets durch die höhere kaiserliche

Macht dominiert und Jeder appellirte von nun an lieber an den Kaiser, dessen Intercession die Urtheile vollständig aufheben konnte und für seine ganze Lebenszeit gültig war, während zum wirksamen Schutz von Seiten der Tribunen das ganze Kollegium übereinstimmen mußte und das Decret desselben nach Ablauf des Amtsjahres wieder angefochten und umgestoßen werden konnte.

So darf es denn nicht Wunder nehmen, daß sogleich nach dem Jahre 731 das Ansehen des Volkstribunats so sank, daß es wenig Bewerber mehr um das Amt gab. Zwar sollte man glauben, es hätten noch eher Kandidaten nach dem Tribunat als nach der Aedilität streben müssen, da die Verwaltung des ersteren den Eintritt in den Senat zur Folge hatte und eben so nahen Anspruch auf die Prätur ertheilte, ohne von der unangenehmen Zugabe eines großen Kostenauswandes begleitet zu sein; allein der Aedil hatte viel weniger Gelegenheit, sich die Ungnade des Princeps zuzuziehen und dadurch seine Karriere zu verderben, als ein Volkstribun von nur einiger Charakterfestigkeit und Energie, und dieser Umstand wird wohl unter despotischen Kaisern Manchen von der Bewerbung geradezu abgehalten haben. So heißt es schon in einem SC. aus dem Jahre 741 (Dio Cass. LIV, 26): *ἐψηφίσθη καὶ ἐν', ἐπειδὴ μηδεὶς ἔτι θράδως τὴν δημορχίαν ἤτει, κλήρω τινὰς ἐκ τῶν τεταμειυκότων καὶ μὴ πω τεσσαράκοντα ἔτη γεγονότων καθίσταται.* Da dies in Augustus Abwesenheit beschlossen wurde, so ist es möglich, als ob der Senat, ohne das Volk zu fragen, aus seiner Mitte die nöthige Zahl der noch nicht vierzigjährigen quaestorii zu Volkstribunen bestellt habe. War doch überhaupt die Ertheilung der tribunilia potestas an Cäsar und Augustus ein grober Eingriff in die Rechte der Tribus gewesen! Aber es ist wahrscheinlicher, daß der Senat bloß die Kandidaten aus den quaestoriis wählte und dieselben dem Volke dann zur Wahl vorschlug. Aehnlich machte es wenigstens August selbst im nächsten Jahre, weil abermals keine Aspiranten vorhanden waren. Er ließ jeden der übrigen Magistratspersonen einen Ritter von bestimmtem Censur wählen und präsentirte diese Kandidaten den Tributkomitien zur Wahl (Dio Cass. LIV, 30: *τὴν δὲ δημορχίαν ὀλίγων σφύδρα*

διὰ τὸ τὴν ἰσχὺν σφῶν καταλελύσθαι, αἰτούντων, ἐνομοθέτησεν, ἐκ τῶν ἰππέων τῶν μὴ ἔλατιον πέντε καὶ εἴκοσι μυριάδας κεκτημένων προβάλλεσθαι τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς ἕνα ἕκαστον· καὶ τούτων τὸ πλῆθος τοὺς ἐνδέοντας αἰρεῖσθαι σφίσι, εἰ μὲν καὶ βουλευεῖν μετὰ τοῦτ' ἐθέλοιεν, εἰ δὲ μὴ, ἐς τὴν ἰππάδα αὐθις ἐπανιέναι ἐξεῖναι. Suet. Oct. 40.) Daß sie den senatorischen Censur, eine Million Sesterzen (Marquardt, Handbuch II, 3. S. 219) besitzen mußten, war nothwendig, da bekanntlich seit dem vielbesprochenen plebiscitum Alinium (Literat. bei Rein in Paulys Realencykl. s. v. tribunus) die Tribunen auch Senatoren waren, weshalb den Rittern natürlich auch das Verbleiben im Senate von Augustus gestattet werden mußte. Daß aber Augustus in so fern eine Ausnahme durch sein Verfahren statuirt hätte, als vor ihm, vielleicht schon seit Sulla's Zeit, die Tribunen aus den Senatoren hätten gewählt werden müssen, das liegt wohl in Sueton's Worten: *si deessent candidati senatores, ex equitibus Romanis creavit*, und wird auch bestätigt durch cap. 10: *in locum tribuni pl. candidatum se ostendit quamquam patricius necdum senator*, und durch Appian's zweifelhafte Nachricht Civ. I, 100: *καὶ οὐκ ἔχω σαφῶς εἰπεῖν, εἰ Σύλλας αὐτὴν (δημαρχίαν), καθὰ νῦν ἐστίν, εἰς τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ δήμου μετένεγκεν*; scheint aber dennoch nur ein falscher Schluß späterer Schriftsteller von ihren Verhältnissen auf die früheren zu sein. Unter den späteren Kaisern (mit Ausnahme des Claudius) ist es freilich immer so gehalten worden, allein eine gesetzliche Bestimmung hat vielleicht nie darüber existirt und die Thatsache erklärt sich, wie Becker richtig bemerkt (II, 2. S. 290) am natürlichsten aus der schon lange herrschenden Gewohnheit, das Volkstribunat erst nach der Quästur zu ertheilen, wodurch freilich alle Kandidaten desselben Senatoren sein mußten. Anders verhält es sich mit dem zweiten Hinderniß, das dem Tribunat August's im Wege stand und das es auch dem Consul Antonius leicht machte, seine Bewerbung zu vereiteln: die patrizische Herkunft. Diese, schon in den *leges sacrales* verpönt, hat in allen Zeiten streng vom Tribunate ausgeschlossen und ist auch mit ein Grund gewesen, weshalb die Kaiser

nicht Tribunen sein und genannt werden konnten; Dio LIII, 17: *δημαρχεῖν μὲν γὰρ αἴτε καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας πάντως τελούντες οὐχ ὅσιον νομιζουσιν εἶναι*. Nachdem 754 dem Ritterstande zum ersten Mal das Tribunat angeboten worden war, wiederholte Augustus seine Aufforderung 765; Dio LVI, 27: *τοῖς ἱππεῦσι δημαρχίαν αἰτῆσαι ἐπέτρησεν*. Auch als die Wahlkommissionen ganz in die Hände des Senats übergegangen waren, befolgte noch einmal Claudius diese Maßregel; Dio LX, 17: *ἐκ τε τῶν ἱππέων τινὰς ἐς τὰς δημαρχίας ἐσεδέχετο*. Später folgt wieder regelmäßig das Tribunat auf die Quästur; doch pflegte in der Zwischenzeit die Beforgung der Senatsakten die Aussicht auf Avancement zu vergrößern und Aedilität und Tribunat schlossen sich dann auf dem Wege zur Prätur gegenseitig aus. So heißt es von Hadrian bei Spartian. 3: *quaesturam gessit — — acta senatus curavit — — tribunus plebis — praetor*, und von dem ehrfurchtigen Domitius Florus erzählt Dio noch aus dem Jahre 971 (LXXVIII, 22): *καίτοι πρότερόν ποτε τὰ τῆς βουλῆς ὑπομνήματα διὰ χειρὸς ἔχων καὶ ἀγοραῖος ἐν' αὐτοῖς ἀποδείχθη ναὶ ὀφείλων, εἴτα πρὶν ἄρξαι, τῆς ἐλπίδος διὰ Πλαυτιανὸν ἐκπεσὼν, κατεστήσατο καὶ δήμαρχος ἀπεδείχθη*. Dem Beispiele Hadrians schlossen sich an (nur werden hier die *acta senatus* nicht ausdrücklich genannt) Severus: Spartian 1, Agricola: Tacit. 6, Plinius: ep. VII, 16. paneg. 95, und seine Freunde Maximus: VIII, 24. Curcius: II, 9. Acilianus: I, 14. Cälestrius Tiro: VII, 16. Die Reihenfolge: Quästor, Aedilis, Prätor findet sich z. B. bei Vespasian: Sueton 2. Didius Julianus: Spartian 1. Gordianus I: Capitolin 1.

Da nun ferner seit Augustus das 25. Jahr zum Eintritt in den Senat erforderlich war (Dio LII, 20), so war damit zugleich das Alter des Quästors bestimmt (Dig. L, 4. 8. Marquardt, II, 3. S. 218), aber auch der Volkstribunen, wenn nicht für beide die oft vorkommende *gratia annorum* eintrat. Während also in der *lex annaria* der Republik vielleicht gar keine Bestimmung über das Alter der Volkstribunen enthalten war (Weber II, 2. S. 21), muß allerdings ein 24-jähriger Tribun in der Kaiserzeit (Dressl. n. 3145,

freilich aus unbestimmter Zeit) als Ausnahme gelten. Ein mehrjähriger Raum zwischen Quästur und Tribunat scheint nicht nöthig gewesen zu sein. Daß der Senat im J. 741 die quaestorii nur bis zum 40. Jahre zum Loosen um das Tribunat herbeizog, hatte natürlich seinen Grund darin, daß man Senatoren von diesem Alter, welches schon während der Republik zur Prätur befähigte, nicht durch Aufzwingen eines geringern Amtes kränken wollte.

Die Rechte der Tribunen sind unter den Kaisern so viel man weiß, nie durch ein Gesetz, wie früher durch die *Cornelia. lex.* beeinträchtigt oder aufgehoben worden. Sie bestanden fort, weil sie ja der kaiserlichen *potestas tribunitia* als Quelle und Grundlage dienten. Allein die Ausübung derselben schloß nach und nach ein, weil sie bei jeder Auflehnung gegen den Kaiser entweder sogleich unterdrückt und bestraft wurde oder im besten Falle ihre Dymnastie noch mit dem Fluche der Lächerlichkeit belastete. Den ersten Fall betreffend, so verloren schon unter Cäsar die Tribunen Epidius Marullus und Cäsetius Flavus ihr Amt, weil sie es gewagt hatten, den Menschen ins Gefängniß zu bringen, welcher des Diktators Bildsäule mit dem königlichen Diadem bekränzt hatte (Suet. Cäs. 79). Auch Junius Otho, welcher im letzten Regierungsjahre Tibers gegen die Belohnung eines frechen Delators im Senate intercedirt hatte, büßte mit dem Exile (Tacitus ann. VI, 47). Claudius, obgleich selbst von Weibern und Freigelassenen beherrscht, ging dennoch in seiner Strenge gegen Sklaven und Libertinen so weit, daß er, als ein Tribun einen Freigelassenen gegen dessen früheren Herrn geschützt hatte, dies höchlich Uebel nahm und Sachwaltern und Tribunen bei Strafe der Amtsentziehung verbot, solchen Personen Schutz zu gewähren (Dio LX, 28). So war denn endlich auch der Rath, welcher der unglückliche Thrasea unter Nero seinem jugendlichen Beschützer, dem Tribunen Rusticus Arulenus gab: *ne vana et reo non profutura, intercessori exitiosa inciperet* (Tacitus ann. XVI, 26) ein sehr richtiger.

Das Gesunkensein des tribunizischen Ansehens zeigt am deutlichsten die Antwort des jüngern Plinius (I, 23) auf die Frage, ob es sich schicke, als Tribun Prozesse zu führen. Die Kollisionen,

in welche man als Advokat und Tribun in einer Person gerathen konnte, schildert derselbe zwar und sagt, daß er selbst, um diesen Verlegenheiten zu entgehen, sich der advocatorischen Praxis während seines Tribunats enthalten habe; allein dennoch ist sein Rath sehr unbestimmt und läuft darauf hinaus, daß es auf die subjective Ansicht eines Jeden ankomme, *quid esse tribunatum putes, inanem umbram et sine honore nomen, an potestatem sacrosanctam.* Man sieht ferner klar, daß es schon damals Sitte geworden war, als Tribun sich der Gefahr auszusetzen die *convicia* des Gegners hinnehmen und sich selbst des Intercessionsrechtes beim Prozesse begeben zu müssen und wenn Plinius sagt: *ipse quum tribunus essem, erraverim fortasse qui me esse aliquid putavi, sed tamquam essem, abstinui causis agendis,* so ist der Kontrast mit der früheren Zeit ein schneidender. Ueberhaupt bin ich der Ansicht, daß die aus der republikanischen Zeit stammenden Befugnisse der Tribunen, vielleicht mit Ausnahme des Auxiliarrichts bei Todesurtheilen, das sich am längsten erhalten zu haben scheint, schon früher, als man gewöhnlich glaubt, aufgehört haben. Die Nachrichten über die Fortdauer derselben reichen nicht über das Zeitalter der Antonine hinaus und schon Gellius scheint mir in der bekannten Stelle, lib. XIII, 12, auf die ich näher zurückkommen werde, von den früheren Hauptrechten der Tribunen wie von einer Antiquität zu sprechen: *Sed quaerentibus nobis, quam ob causam tribuni, qui haberent summam coercendi potestatem, ius vocandi non habuerint: quod tribuni antiquitus creati videntur non iuri dicundo nec causis querelisque de absentibus noscendis, sed intercessionibus faciendis, quibus praesentes fuissent, ut iniuria quae coram fieret arceretur; ac propterea ius abnotandi ademptum, quoniam, ut vim fieri vetarent, assiduitate eorum et praesentium oculis opus erat.* Ja, Dio Cassius hat es als eine Kuriosität notirt, daß noch einmal zu seiner Zeit (218 n. Ch.) der Senat von den Tribunen versammelt wurde; LXXVIII, 37: *ὅπερ ἐν τῷ χρόνῳ τρόπον τινὰ ἦδη κατελέλυτο.*

Wenn man die Befugnisse einzeln ins Auge faßt, so waren

schon während der Bürgerkriege den furchtbarsten Waffen des Tribunats die Spitzen abgebrochen worden. Der offensive Theil ihrer Gewalt, das *ius agendi cum plebe*, das Recht Rogationen jeder Art, neue Gesetzesvorschläge und Anklagen \*) vor das Volk zu bringen, erlosch mit dem Antheile des Volkes an der Gesetzgebung überhaupt und die Concionen, in sehr später Zeit und wahrscheinlich in recht zahmer Weise von Alexander Severus wieder aufgefrischt, (Lamprid. 25. *conciones in urbe nullas habuit more veterum tribunorum et consulum*) waren als Dorn in den Augen der Machthaber längst verboten. Aber auch das aus dem anfänglichen *Auxilium* durch Usurpation zur höchsten Potenz der Schrankenlosigkeit gewachsene Intercessionsrecht gegen alle legislativen und administrativen Maßregeln schrumpfte zusammen, so wie ihm sein Halt in den Volksversammlungen genommen war und blieb nur auf seltene Fälle im Senate beschränkt. So drang die Intercession des Tribunen Gatterius Agrippa im Jahre 768 gegen den Beschluß des Senats: *ut praetoribus ius virgarum in histriones esset*, durch silente Tiberio, *qui ea simulacra libertatis senatui praebebat* (Tacitus ann. I, 77); so mußte in dem schon erwähnten Prozesse der Acutia nach erfolgter Intercession die Belohnung des Anklägers unterbleiben: Tacitus ann. VI, 47; und so intercedirte mit Erfolg, als vor Vespasians Ankunft der Senat einen Beschluß über die Finanzen fassen wollte, der Tribun Vulsinius Tertullinus: Tacitus hist. IV, 9. vgl. ann. XVI, 26. — In Processen hindern sie noch zuweilen das Zustandekommen des Erkenntnisses. Z. B. sistirt während des zweiten Triumvirats der Tribun Nonius Valbus den vom Freunde des Antonius, dem Consul Sossius, gegen Octavian intentirten Prozeß: Dio L, 2; dann hintertreibt noch 770 ein Tribun durch sein Veto im Senate die Freisprechung vieler des Umgangs mit Wahrsagern und Zauberern schuldiger Bürger; Dio LVII, 15: *ἐνθα δὴ καὶ μάλιστα ἂν τις τῆς δημοκρατίας σχῆμα κατένοησεν, ὅτε ἡ βουλὴ τοῦ τε Δρούσου καὶ τοῦ Τιβερίου συνέ-*

\*) Ein Fall der Anklage durch Tribunen beim Senat: Suet. Dom. 85. *Auctor et tribunus plebis fuit, aedilem sordidum repetundarum accusandi iudicesque in eum a senatu potendi.*

παινος Γραιῶ Καλπουρνίῳ Πείσωνι γενομένη, κατεκράτησε καὶ αὐτὴ ὑπὸ δημάρχου ἡγήθη. Viel häufiger sind die Beispiele der Appellation an das Auxilium der Tribunen nach erfolgtem Urtheile. Besonders die Sklaven, deren Rechtszustand schon unter Augustus ein besserer geworden war (Seneca contr. IV, 25), und deren Hinrichtung nach der lex Petronia und deren Verschärfung durch Hadrian (Spartian. 18) nur nach richterlichem Spruche erfolgen konnte, pflegten wohl zunächst die Hülfe der Tribunen anzurufen. Eine solche Appellation wurde wie in früherer Zeit an das Kollegium der Tribunen gerichtet, die sich dann nach einem Verhöre beriethen (cognoscebant) und durch ein Decretum entweder den Kläger abwiesen oder den Richterspruch reformirten oder cassirten (vergl. Becker, II, 2. S. 274). Cäsar hatte durch Appellation an das Tribunenkollegium eine Anklage vermieden: Suet. Cäs. 23. Antistius Labeo wurde zu Augustus Zeit vor das Kollegium geladen, um einer Klägerin zu antworten: Gellius XIII, 12. Von dem unter Claudius appellirenden Sklaven heißt es: ἐντυχόντος τινὸς τοῖς δημάρχοις. Die 4 Deklamationen des Calpurnius Flaccus XVII, XXIII, XXXII, XLI sind auf solche Fälle berechnet, in denen Sklaven an die Tribunen de iniusto supplicio appelliren und die 380. Deklamation Quinctilians lautet vollständig: Argum. : *De iniusto supplicio tribunos appellare liceat.* Aeger a servo, cui libertatem scripserat, venenum petit; nolenti dare crucem scripsit. Heredes volunt supplicium sumere, servus appellat tribunos. — Declam. : Testamento, inquit, cautum est. *Ideo tribuni cognoscunt*, non utrum scriptum, sed quare scriptum sit. Diese cognitio oder das zur Berathung des Kollegiums nothwendige Verhör der Partheien hat die Tribunen oft in eine Verlegenheit eigener Art versetzt. Lag es nämlich im Interesse beider Partheien, so leisteten sie wohl einer Vorladung durch den tribunizischen Viator Folge; aber zwingend war diese vocatio nicht, da die Tribunen bloß das ius prendendi, aber nicht vocandi besaßen. Deshalb erschien auch der freisinnige (Suet. Oct. 54) Labeo nicht vor dem Kollegium und ließ den Tribunen durch den Viator sagen: (Gellius a. a. D.) ius eos non habere neque se neque alium

quemquam vocandi, quoniam moribus maiorum tribuni plebis prensionem haberent, vocationem non haberent; posse igitur eos venire et prendi se iubere, *sed vocandi absentem ius non habere*; und M. Varro erzählt aus seinem Leben über diesen Fall: ego triumvir vocatus a Porcio trib. pl. non ivi auctoribus principibus et velus ius tenui, item tribunus quum essem, vocari neminem iussi neque vocatum a collega parere invitum. Wenn nun aber derselbe vorher sagt: tribuni pl. vocationem habent nullam; *neque minus multi imperili perinde atque habent, ea sunt usi*, so sieht man, daß schon vor Augusts Zeit die Tribunen auch die *vocatio* usurpirten \*) und darf sich nicht wundern, daß die Tribunen in der ersten Zeit des Kaiserthums die Erweiterung der kaiserlichen *tribunitia potestas* über die frühere räumliche Grenze manchmal sogar für ihre eigene Scheinmacht beanspruchten und auszubeuten versuchten, indem sie das *ius vocationis* über die Bannmeile der Stadt hinaus ausübten. Es kam dies im glücklichen Regierungsanfange Neros zur Sprache, als der Tribun Antistius die von einem Prätor dem Gefängniß überantworteten Theatrummultuanten freizulassen befohlen hatte; Tacitus XIII, 28: Simul prohibiti tribuni, ius praetorum et consulum praecipere aut vocare ex Italia, cum quibus lege agi posset. Addidit L. Piso des. cons., ne quid intra domum pro potestate animadverterent neve multam ab iis dictam quaestores aerarii in publicas tabulas ante quatuor menses referrent: medio temporis contra dicere liceret, deque eo consules statuerent. Mommsen (Die röm. Tribus S. 50) und Marquardt (II, 2. S. 255) haben, auf diese Stelle vorzüglich sich stützend, angenommen, daß die Tribunen seit Augusts Zeit eine wirkliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten (Rein in Paulys Realencycl. s. v. tribunus zweifelt noch). Mir scheint weder in dieser noch in den andern zum Beweise angezogenen Stellen die Nothwendigkeit einer solchen

\*) Z. B. Liv. XII, 33. a. u. 581. ad subsellia tribunorum res agebatur, eo Popillius consularis, advocatus, centuriones et consul venerunt. Appian. civ. 108, wo Alle vorgeladen werden, welche Cäsar „König“ genannt hatten.

Annahme zu liegen. Allerdings wird ihnen bei Tacitus nicht verboten, die *vocalio* überhaupt zu üben, sondern nur außerhalb der städtischen Banntheile, auf welche die tribunitische Gewalt von jeher beschränkt war. Aber in dem Verbote liegt nicht zugleich die Anerkennung einer gesetzlichen *vocalio in urbe*; diese war wahrscheinlich (und dies geht auch aus den Worten des Atejus Capito bei Gellius hervor, der die Weigerung des *labeo* als ein Beispiel von dessen *nimia atque vecors libertas* erzählt), allmählig so *usus* geworden, daß sich Niemand mehr dagegen sträubte und die *praeceptio iuris* gegen Consuln und Prätores lag mehr in dem Eingriffe des Antistius in die Strafgewalt des Prätors, als in der *vocalio urbana*. Die *vocalio ex Italia* kam dabei mit in Anregung, weil die legitima actio dadurch umgangen und allerdings auch die Jurisdiction anderer Behörden beeinträchtigt werden konnte. Was ferner die *potestas animadvertendi* betrifft, so liegt der Accent bei Tacitus auf *intra domum*. Es wurde den Tribunen nur die zur Ausübung ihrer aus der Republik stammenden Rechte, der *prensio* und *intercessio*, nöthige *praesentia* eingeschränkt, nachdem sie eine Zeit lang sich ihr Geschäft bequem gemacht und vom Zimmer aus durch den *viator* verfahren haben mochten. (Solcher Mißbrauch späterer Zeit gab wohl auch Zonaras VII, 15 Anlaß zur Behauptung, daß die Berufung auch auf die abwesenden Tribunen hingereicht habe, das Verfahren der Magistrate zu sistiren). Hinsichtlich der *multa* endlich mußte allerdings eine Erweiterung der *potestas* stattgefunden haben, wenn die Behauptung Beckers (II, 2. S. 268. Anm. 673) daß die Tribunen nie die Zuerkennung einer *multa*, sondern nur deren *irrogatio* beim Volke gehabt hätten, auch für die Kaiserzeit gälte. Jedoch ließ sich überhaupt über die ganze Sache streiten, da doch in den meisten Fällen, wo die *certatio ad populum* erwähnt wird, die von den Tribunen bestimmte Strafsomme durchgeht und auch gegen höhere Magistrate die *multae certatio ad populum* vorkommt; aber auch, wenn man die Richtigkeit jener ursprünglich Niebuhr'schen Ansicht anerkennt, so hörte mit der Jurisdiction der Tribunkommissionen auch die Möglichkeit für die Tribunen auf, eine *Multa* zu beantragen; es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die

Tribunen zu derselben Zeit, wo sie ihre Macht räumlich zu erweitern versuchten, auch ungescheut wieder Multen dictirten. Die vom Senate bestimmten 4 Monate bis zur Gültigkeit bildeten für sie einen demüthigenden Gegensatz zu den sonst üblichen 10 Tagen (Marquardt II, 3. S. 228) und die Consuln vertraten nun, wenn Jemand gegen die ihm zuerkannte Mult protestirte, die Stelle der früheren Volksversammlungen. — Eben so wenig aber, wie bei Tacitus, sehe ich in den andern hierher gehörigen Stellen eine Jurisdiction. Wenn Spartianus von Severus sagt c. 3: *Tribunatum plebis Marco imperatore decernente promeruit eumque severissime exsertissimeque egit*, so beziehe ich das wohl richtiger auf den Eifer und die Strenge des Tribunen in seiner sicherheitspolizeilichen Thätigkeit, dem Hauptgeschäft der Tribunen späterer Zeit. Die Stelle Juvenals endlich VII, 228.

*Rara tamen merces, quae cognitione tribuni  
Non egeat — —*

vom Scholiasten unerklärt gelassen, von Alexander ab Alex. II, 24 und den meisten späteren Auslegern auf den Aerartribunen bezogen, wird gewiß richtig von Mommsen und Marquardt auf den Volkstribun gedeutet. Dessen ungeachtet läßt sie sich, ohne ihr Gewalt anzuthun, dahin erklären, daß Dichter und Lehrer, deren gedrückte und ärmliche Lage Juvenal nicht genug hervorheben kann, zu ihrem Honorar allerdings oft nur mit Mühe gelangen könnten, manchmal nur durch eine gerichtliche Klage. So wie aber das Epitheton *rara* eine Uebertreibung ist, nimmt der Dichter auch anstatt der einfachen *cognitio iudicis* die *cognitio tribuni*, dessen *Auxilium* nur in der äußersten Noth angerufen wurde, und will damit nur sagen: man hat die größte Noth, um zu seinem Gelde zu gelangen, muß, wie man zuweilen sagt, deshalb zum Pontius und Pilatus laufen. — Außerdem kommen mir doch für den Fall, daß die Tribunen eine Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten, die Aeußerungen des Plinius (I, 23) und mehr noch das Schweigen des Gellius (XIII, 12) zu bedenklich vor. Vgl. Mutarch quaest. Rom. 81: *οὐδὲ γὰρ ὑπερδούχους ἔχουσι οὐδ' ἐνὶ δίφρου καθήμενοι χερματίζουσιν.*

Das persönliche Schutzrecht wurde ebenfalls selten geübt und zwar mit wenig Erfolg. Den eingekerkerten Schüllingen des Antistius wurde keine Freiheit; der Senat beschwerte sich noch über die Dreistigkeit (*licentia*) des Tribunen und als unter Trajan der Tribun Merula einem Senator, der vor Lärm nicht zu Wort kommen konnte und das *Aurilium* angerufen hatte, das Wort giebt, schreit Alles dagegen und der Consul geht zur Abstimmung über: Plinius ep. IX, 13. Eine Beleidigung der *sacrosancta potestas* zu ahnden wurde zu Plinius Zeit schon als Insolenz angesehen; I, 23: *deforme arbitrabar, quem interfari nefas esset, hunc etiam convicia audire et si inulla pateretur, inertem, si ulcisceretur, insolentem videri*. Nur die Kaiser, die eigentlich selbst das Recht der Bestrafung für Beleidigungen ihrer tribunizischen Majestät hatten (Tiberius läßt auch auf Rhodus einen *Conviciator* einführen: Suetonius Tiberius 11), lassen als Zeichen ihrer Mäßigung, lieber die Tribunen einschreiten. So Vitellius: Tacitus hist. II, 91. *Ac forte Priscus Helvidius praet. des. contra studium, eius censuerat. Commotus primo Vitellius, non tamen ultra quam tribunos pl. in auxilium spretae potestatis advocavit*. Vergl. Dio Cass. LXV, 7. Vespasian: Dio LXVI, 12 (*Πρίσκος Ἑλβιδίους στρατηγῶν οὔτε τι πρὸς τιμὴν αὐτοκράτορος ἔδρου καὶ προσέτι βλασφημῶν αὐτὸν οὐκ ἐπαύειο καὶ ποτε διὰ τοῦτο οἱ δῆμοιχοι συλλαβόντες αὐτὸν τοῖς ὑπερέταις παρέδωσαν*).

Das Recht, den Senat zu berufen, war im Anfange des Principals noch unbestritten. Tiberius versammelte nach dem Tode Augustus den Senat *praescriptione tribunitiae potestatis*: Tacitus ann. I, 9. Suet. Tib. 23, und zu derselben Zeit berufen ihn die Tribunen wegen einer Störung der Augustalien: Dio LVI, 47. Unter Caligula stehen die Tribunen hierin noch mit den Prätores auf gleicher Stufe: Dio LIX, 24 *ὑπατεύοντος αὐτοῦ τὸ τρίτον οὐδείς οὔτε τῶν δημόρχων οὔτε τῶν στρατηγῶν ἀθροῦσαι τὴν γερουσίαν ἐτόλμησεν*. Allein schon unter Claudius fiel es auf, als sie behufs einer Neuwahl den Senat versammeln; Dio LX, 16: *καὶ οἱ δῆμοιχοι τελευτήσαντος σφῶν ἐνὸς αὐτοῖ τὴν*

γερονσίαν ἐς τὸ τὸν δημαρχήσοντα ἀντικαταστήσει καίτοι τῶν ὑπάτων παρόντων ἤθροισαν. Von dem Falle unter Macrinus, wo es nach langer Zeit wieder, vielleicht zum letzten Male, geschah, ist schon oben die Rede gewesen. — Das Recht der Relation im Senate wird bezeugt durch Tacitus ann. VI, 12. Relatum inde ad patres a Quinctiliano tribuno pl. de libro Sibyllae, vergl. mit Dio LIII, 5.

Endlich waren die Tribunen mit den Aedilen zusammen Hüter der öffentlichen Urkunden im aerarium Saturni gewesen; dieses Amt ging aber nach Dio Cassius schon 744 an die Quaestoren über, weil die Herren dieses Geschäft zuletzt durch ihre Diener besorgt hatten, wodurch Fehler und Unordnungen entstanden waren; LIV, 36: καὶ τοῖς ταμίαις τὰ δόγματα ἐκάστοτε γιγνόμενα διὰ φυλακῆς ποιεῖσθαι ἐκελεύσθη, ἐπειδὴ οἱ τε δημαρχοὶ καὶ οἱ ἀγορανόμοι οἱ πρότερον αὐτὰ ἐπιτετραμμένοι διὰ τῶν ὑπερεπιτῶν τοῦτο ἔπραττον καὶ τις ἐκ τούτου καὶ διαρματίῃ καὶ ταραχῇ ἐγένετο. Eben so wurde ihnen die datio tutoris für die pupilli extra ordinem, welche sie nach der lex Atilia mit den Präctoren zusammen gehabt hatten, durch das SC. Claudianum: ut pupillis extra ordinem tutores a consulibus darentur (Suet. Claud. 23. Heinecc. antiqu. ed. Mühlenbr. I, XIII, 9) wieder genommen.

Nach Betrachtung des Verfalls fast sämtlicher amtlicher Vorrechte der Tribunen unter den Kaisern fragt es sich nun, was ihnen dafür im Laufe der Zeit aufgetragen worden ist. Diese Frage kann freilich nicht vollständig beantwortet werden; denn die Quellen lassen uns hier im Stiche, vielleicht eben, weil der neue Wirkungsbereich ein untergeordneter und beschränkter gewesen ist. Ein temporäres Geschäft war zuerst die Besorgung der Augustalien, die gleich nach Augusts Tode den Tribunen übertragen wurde, nachdem sie schon einmal 701 (Dio XL, 45) durch Usurpation die Spiele besorgt hatten; Dio LVI, 46: ἐψηφίσθη ὅπως — — τὰ τε Ἀυγουστάλια οἱ δημαρχοὶ, ὡς καὶ ἱεροσχεπεῖς ὄντες, διατιθῶσι, καὶ οἱ μὲν τὰ ἄλλα, ὥσπερ εἰώθει γίνεσθαι, ἔπραξαν· καὶ γὰρ τῇ ἐσθῆτι τῇ εἰρικίῳ ἐν τῇ ἰπποδρομίᾳ ἐχρή-

σαντο, οὐ μέντοι καὶ τοῦ ἄρματος ἐπέβησαν. Daß sie die Kosten dazu aus dem Aerar bekamen, geht aus dem nächsten Kap. hervor, wo erzählt wird, daß einer der Mimen nicht für den bedungenen Lohn auftreten wollte, und die Tribunen des tobenden Volkes wegen den Senat versammelten: δεηθῆναι αὐτῆς, ἐπιτρέψαι σφίσι πλεῖόν τι τοῦ νενομισμένου ἀναλῶσαι. Noch in demselben Jahre (wenn Tacitus nicht den eben berührten Fall meint!) kamen die Tribunen mit der Bitte: *ut proprio sumptu ederent ludos, qui de nomine Augusti, fastis additi; Augustales vocarentur. Sed decreta pecunia ex aerario utque per Circum triumphali veste uterentur; curru vehi haud permissum* (Tacitus ann. I, 15). Aus der *vestis triumphalis* und dem dabei erwähnten *currus* erhellt, daß ein feierlicher Aufzug, der *pompa Circensis* ähnlich, dabei stattfand, wobei auf den *lithensis* die *imagines* Augustus und Tibers aufgeführt wurden. Auch ist es wahrscheinlich, daß die *magistri vicorum* dabei die *imagines* des *genius Augusti* aus den *sacellis* ihrer Distrikte trugen oder geleiteten (Marquardt II, 3. Anm. 1183); ich möchte aber in diesem Umstande und überhaupt in dem Antheile der Tribunen an der Verwaltung der Regionen nicht den Zusammenhang mit ihrer Direktion der Augustalien suchen (ders. S. 275). Die *curatores regionum* und *magistri vicorum* fungirten dabei wegen ihrer Distriktsheiligtümer und thaten es auch später unter den Prätores. Warum der Senat damals die Tribunen wählte, wissen wir nicht; vielleicht war der Grund ein rein persönlicher und ihre *sanctitas* befähigte sie zu dem Amte, wenn auch ihre nicht *curulische* Würde sie von dem Gebrauche des Prachtwagens ausschloß. Tiberius scheint ihnen auch bloß aus Konvenienz gegen den kurz vorher gefaßten Beschluß des Senats oder aus Artigkeit gegen ihr Anerbieten, *proprio sumptu* die Spiele zu feiern, die Erlaubniß erteilt zu haben; denn Tacitus sagt am Schlusse: *mox celebratio annua ad praetorem translata, cui inter cives et peregrinos iurisdictio evenisset.* Das Amt wurde ihnen wahrscheinlich im nächsten Jahre wieder abgenommen; denn die *celebratio annua*, die jährlich wiederkehrende Feier wurde ja sogleich eingerichtet und also auch dem Prätor über-

tragen (vgl. Ritter zu der Stelle). Daher sind wohl auch die Worte Marquardts (IV, 428). „Die Spiele zu Ehren des Kaisers waren dreifach; — — — zweitens die von den *tribuni plebis* von jetzt ab regelmäßig gefeierten *Augustalia*“, zu weit gefaßt.

Dasjenige Geschäft, welches ihnen auch schon unter Augustus zu Theil wurde, und bis in die spätesten Zeiten dauernd, endlich vielleicht ihr einziges blieb, war die Mitaufsicht über die 14 städtischen Regionen. Schon in der ältern Zeit hatten sich die Tribunen, besonders bei Feuersbrünsten, den *Aedilen* und *triumviris nocturnis* zugesellt: Paulus bei Lyd. de mag. I, 50 τὸ τριανδρικὸν σύστημα παρὰ τοῖς παλαιοῖς διὰ τοὺς ἐμπρησμοὺς προεβάλοντο, οἱ καὶ νυκτερινοὶ ἐκ τοῦ πράγματος ἐλέγοντο. συνέσαν δὲ αὐτοῖς καὶ οἱ ἀγορανόμοι καὶ δημαρχοί. Dasselbe Dig. 15, wo der letzte Satz heißt: *interveniebant nonnunquam et aediles et tribuni plebis*. Die Tribunen nahmen auch mehrmals die Geschäfte der *Aedilen* in die Hand; wie 705, als Pompejus nach Macedonien gegangen war und keine *Aedilen* sich in Rom befanden: Dio XLI, 36; dann 718, als keine Kandidaten der *Aedilität* sich gefunden hatten und die Tribunen mit den Prätores das Amt besorgten: XLIX, 16. Wahrscheinlich nahmen die Prätores schon hier die Jurisdiction für sich (die ihnen bald darauf ganz übertragen wurde: Dio LIII, 2) und überließen den Tribunen den polizeilichen Theil. Es fällt also nicht auf, daß im Jahre 747 Augustus nach Eintheilung der Stadt in 14 Regionen, die Oberaufsicht den Tribunen neben den Prätores und *Aedilen* zuertheilte: Suet. Oct. 30. Dio LV, 8 καίτοι καὶ ἐκείνων (*Aedilen*) καὶ τῶν δημάρχων τῶν τε στρατηγῶν πᾶσαν τὴν πόλιν εἰς δεκατέσσαρα μέρη τεμηθεῖσαν κλήρω προσταχθέντων, ὃ καὶ νῦν γίνεται. Die Zahl dieser Magistrate überstieg aber die der Regionen und es wären beim Verloosen an die Gesamtheit auf jede Region mehrere gekommen. Dies ist aber nicht wahrscheinlich und wird widerlegt durch die Inschrift bei Gruter p. 67, 3 haec area — hac lege dedicata est, ne cui liceat intra hoc terminos aedificium exstruere, manere, nego-

liari, arborem ponere aliudve quid serere, *et ut praetor, cui haec regio sorte obvenit, litaturum se sciat aliusve quis magistratus Volcanalibus X. Cal. Septbr. omnibus annis vitulo robio et verre; und Fabretti C. II. n. 103 (unter Trajan) iussu - - POLLIONIS. TRIB. PLEB. AED. REG. III. VETVSTA - - - maGISTR. ANNI. CXXI. SVA. IMPENSA. RESTITV*erunt. Es verloosten also die 3 Kollegien unter sich die Regionen und theilten sich dann hinein. Zugleich geht aus diesen beiden, wie aus andern Inschriften (Preller Regionen S. 83) hervor, daß die *magistri vicorum* auf Geheiß der Tribunen, Prätores und Aedilen die Instandhaltung der *Sacella* besorgten, und daß letztere die wichtigeren Opfer in denselben darzubringen hatten. Die niedere Straßen- und Marktpolizei behielten die Aedilen, aber später bloß als exekutive Behörde unter dem *praefectus urbi* (man vergl. Ammian. XXVIII, 4 mit Suet. Tib. 34. Tacitus ann. III, 52. Suet. Claud. 38). Auch die Volkstribunen kamen in ihrer Eigenschaft als polizeiliche Commissäre \*) in dieses Abhängigkeitsverhältniß, wenn sie auch hinsichtlich des Ranges über den Aedilen zu stehen schienen, welche in den Anreden der Kaiser ausgelassen sind: Cod. Theod. II, 1, 12. IV, 11, 2. VIII, 18. Dio Cass. LXXII, 15. Marquardt Ann. 1066. Aber eine Art Vorsteher-schaft über das Volk ohne Jurisdiktion übten sie sogar noch in der nachconstantinischen Zeit. Es erhellt dies aus dem Gesetze des Kaisers Valens über die Befreiung vom Defurionenamte in den Municipien: Cod. Theod. XII, 74. *His verae dignitatis titulis et iudicibus adiungendi, qui proprium decus senatus indepti praeturae insignibus fuerint et honoribus ampliati, vel quos veteris tribunorum plebis appellatione respersos umbra nominis nobis annuentibus constiterit populo praefuisse. — Ina-*

\*) Der Tribun, der in dem *edictum Apronianum* des Jahres 339 n. Ch. als Untergeborner des Präfecten mit der Marktpolizei zu schaffen hat (Hauhold, monum. leg. I, p. 292) und den Marquardt (Ann. 1079) und Mommsen (Trib. S. 50) zum Volkstribunen machen, dürfte vielleicht zu den *tribunis sori suarii* zu rechnen sein, von welchen Symmachus (ep. X, 42) als von seinen Untergebenen spricht (er hatte sie auch ins Amt einzusetzen) und welche auch in der *Notitia dign.* genannt werden.

nes vero *umbras et cassas imagines dignitatum* codicillis honorar. sectantes nihil adiuvari praecipimus. Wenigstens er-  
sieht man aus der feinen Unterscheidung zwischen Schein und  
Schatten, daß das Tribunat ein klein wenig mehr war, als ein  
bloßer Titel.

Eine besondere Amtstracht trugen die Tribunen nie; doch  
waren sie nebst den Sachwaltern beim allmählichen Verschwinden der  
Toga die ersten, welche die für beide bei ungünstiger Witterung  
zweckmäßige Pänula annahmen; Tacitus de or. 39: Quantum  
humilitatis putamus eloquentiae attulisse paenulas istas, qui-  
bus astricti et velut inclusi cum iudicibus fabulamur? und  
Spartian Hadr. 3: Tribunus plebis factus est Candido et Qua-  
drato coss., in quo magistratu ad perpetuam tribunitiam po-  
lestatem omen sibi factum asserit, quod paenulas amiserit,  
quibus uti tribuni pl. pluviae tempore solebant, imperatores  
autem nunquam. Und so verschwanden sie denn auch äußerlich in  
der Masse; nur bei feierlichen Gelegenheiten erscheinen sie als Se-  
natoren auch in der Toga; Sidon. Apollin. ep. 1, 5 (bei Nici-  
mers Hochzeit): iam quidem virgo tradita est, iam corona  
sponsus, iam palmata consularis, iam toga senator honorat-  
ur, iam paenulam deponit inglorius.

Ihre *apparitores*, die scribae, viatores und praecones  
tribunitii blieben ihnen unter den Kaisern und bildeten besondere  
Collegia (Mommsen de apparitorib. magistr. im Rhein. Mus.  
1847. S. 39. 40. 41. Marquardt S. 274).

Was schließlich die *subsellia tribunitia* anlangt, so hat wohl  
Becker (II, 2. S. 267. Anm. 670) mit Recht vermuthet, daß diese  
Sitze, welche anfänglich gar kein Insigne sein sollten, mit der Zeit  
irgend eine auszeichnende typische Form angenommen haben mögen,  
wenn auch der Hauptunterschied zwischen ihnen und den curulischen  
Stühlen immer der blieb, daß letztere höher und *ἀγκυλόποδες*  
(Plut. Mar. 5) waren. Denn da die Quästoren und überhaupt  
die Iudices sich der *subsellia* bedienten, so wüßte man nicht,  
warum auch außer dem Theater und dem Forum, wo man auch an  
bestimmte Plätze bei den tribunizischen Sitzen denken kann, fast

immer nicht einfach subsellium, βῆθρον, gesagt wird, sondern ausdrücklich tribunitium hinzugefügt, besonders bei Suet. Claud. 23: *In curia medius inter consulum sellas tribunitio subsellio sedebat.*

Gera.

Hermann Göll.